



## **Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 6. April 2023 zur erzwungenen Übernahme der Credit Suisse durch die UBS**

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) und Artikel 1 des Reglements der EKK vom 1. Februar 1966 unterbreitet die EKK dem Bundesrat folgende

### **EMPFEHLUNG**

#### **Hintergrund**

Am 19. März 2023 haben der Bundesrat sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und der FINMA sowie der Banken UBS und Credit Suisse die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS AG angekündigt. Damit soll die Credit Suisse, eine der drei systemrelevanten Banken der Schweiz, vom unvermeidbar scheinenden Konkurs bewahrt werden.

Der Bundesrat hat insbesondere gewisse Rechtsgrundlagen geschaffen, um der SNB ein Konkursprivileg einräumen zu können, damit sie die Credit Suisse mit zusätzlicher Liquidität versorgen kann. Er hat der SNB ausserdem eine Ausfallgarantie für Liquiditätsdarlehen in der Höhe von 100 Milliarden Franken gewährt und der UBS eine staatliche Garantie zur Verlustabsicherung von bis zu 9 Milliarden Franken (Art. 14a Abs. 2 der Verordnung vom 19. März 2023<sup>1</sup>). Ferner hat der Bundesrat mit Artikel 10a der betreffenden Verordnung eine Abweichung von den Regelungen des Fusionsgesetzes (FusG) erlassen, wodurch eine Fusion ohne Zustimmung der Generalversammlungen der betroffenen Gesellschaften möglich wird, sofern die FINMA damit einverstanden ist. Er verfügte noch weitere Abweichungen, die an die Zustimmung der FINMA geknüpft waren, die diese noch am selben Tag erteilte<sup>2</sup>. Des Weiteren wies die FINMA die Credit Suisse an, den Nennwert ihrer Kapitalinstrumente (AT1) im Umfang von 16 Milliarden Franken vollständig abzuschreiben<sup>3</sup>. Dadurch erhöhte sich das Eigenkapital der Credit Suisse um denselben Betrag, allerdings auf Kosten der AT1-Gläubigerinnen und -Gläubiger.

All diese Massnahmen sollten einerseits zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Bankinstituts beitragen, um die Gläubigerinnen und Gläubiger auszahlen zu können, die ihre Guthaben beziehen wollten, und andererseits das Vertrauen in das Bankensystem wiederherstellen. Da das Bankensystem auf Vertrauen basiert, ist sich die EKK sehr wohl bewusst, dass Massnahmen nötig waren.

Mit Blick auf die Konsumentinnen und Konsumenten ist die EKK allerdings der Meinung, dass eine zusätzliche Massnahme ergriffen werden sollte, um das aufgrund dieser Fusion und ihrer Folgen nach wie vor stark erschütterte Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten, die schweizerische oder europäische Bankdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu stärken. Die EKK stellt fest, dass das Vermögen der Kundinnen und Kunden der Credit Suisse und damit auch der Konsumentinnen und Konsumenten nach dem Vollzug der Fusion automatisch zur UBS transferiert werden soll. Sie haben keine Wahl.

<sup>1</sup> Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken (SR 952.3; AS 2023 136).

<sup>2</sup> FINMA, Medienmitteilung «FINMA genehmigt Zusammenschluss von UBS und Credit Suisse» vom 19. März 2023, verfügbar auf: <https://www.finma.ch/de/news/2023/03/20230319-mm-cs-ubs/>.

<sup>3</sup> FINMA, Medienmitteilung «FINMA informiert über Grundlagen für Abschreibung von AT-Kapitalinstrumenten» vom 23. März 2023, verfügbar auf: <https://www.finma.ch/de/news/2023/03/20230323-mm-at1-kapitalinstrumente/>.

Gemäss der EKK gilt es daher sicherzustellen, dass beim Transfer dieser Vermögen von der Credit Suisse zur UBS gewährleistet ist, dass die verwahrten und transferierten Vermögen in ihrer Substanz erhalten bleiben. *Den Konsumentinnen und Konsumenten sind daher alle Kontoeröffnungs- oder anderen Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit dem Transfer ihrer Mittel von der Credit Suisse zur UBS zu erlassen, da dieser Transfer zwangsweise erfolgt.* Natürlich gilt das nicht für den Fall, dass Konsumentinnen und Konsumenten zu einem anderen Finanzinstitut wechseln, da das ihre eigene Entscheidung ist.

Diese vorgeschlagene Massnahme stellt sowohl einen Anreiz als auch einen Schutz der berechtigten Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten dar. Wenn der Bund durch die Bereitstellung von Liquidität und Kreditlinien erhebliche Summen aufwenden kann, sollte eine einfache und wirksame von der Regierung getroffene Massnahme zugunsten der Kundinnen und Kunden der Credit Suisse ebenfalls möglich sein, um ihr Vertrauen zu stärken und sie zu schützen.

### **Empfehlung der EKK an den Bundesrat**

Die EKK verlangt vom Bundesrat, eine Regelung vorzusehen, gemäss der *den Konsumentinnen und Konsumenten, deren bei der Credit Suisse verwahrten Vermögen zur UBS transferiert werden, sämtliche Kontoeröffnungs- oder anderen Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit dem Transfer ihrer Mittel zur UBS erlassen werden.*

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)